

Merkblatt für den Kostenersatz der Feuerwehren bei Hilfe- und Dienstleistungen

I. Allgemeine Informationen

Nachdem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein bei Bränden, im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sowie die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Dies ist im § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG geregelt.

II. Kostenersatz

Jedoch sind Gemeinden dazu berechtigt, in bestimmten Sachverhaltskonstellationen, Gebühren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen. Dies ist im § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 HBKG geregelt.

Nr. 1

von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist

Nr. 2

von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat

Nr. 3

von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist

Nr. 4

von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist

Nr. 5

von der Betreibern oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- oder Industriebetrieben

Nr. 6

von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert

Nr. 7

von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst

Nr. 8

von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

III. Kostenersatz für alle übrigen Leistungen

Für alle übrigen Sachverhaltskonstellationen, die nicht mit der o.g. Auflistung abgedeckt sind, gelten folgende Regelungen, die in § 61 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 HBKG beschrieben sind.

Nr. 1

die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat

Nr. 2

die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres

Nr. 3

die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde

Hinweis:

Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

IV. Rechtsgrundlagen

§ 61 - Kostenersatz der Feuerwehren - Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

§ 8 - Kosten der Amtshilfe – Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein